Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)
(Werneweg)

Der Bebauungsplan Nr. 84 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und den hierzu ergangenen Änderungen aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen Umgehungsbahn und der Stadtgebietsgrenze Münster-Hiltrup, westlich der vorhandenen Wohnhausbebauung Kappenberger Damm - Werneweg bis zur Bundesstraße 51 (Autobahnzubringer). Eingeschlossen in den Geltungsbereich, der im Bebauungsplan durch grauen Farbstreifen bezeichnet ist, sind die Flurstücke Flur 215 Nr. 41, 42 und der westliche Teil des Flurstücks Flur 215 Nr. 43 bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 42, ferner die Flurstücke Flur 216 Nr. 71, 146 (Galgenheide 71), 181 (Galgenheide 71 a), 183 und 190.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im oben bezeichneten Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 84 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend bezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, den vom Kappenberger Damm in westlicher Richtung abzweigenden Werneweg zu verlängern und sodann in nordwestlicher Richtung zum Brückenbauwerk des Autobahnzubringers hinzuführen.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich des Verlaufes der Straßen- und Baulinien sowie auch der Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung einschließlich der Zahl der Vollgeschosse ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freiwillige vertragliche Vereinbarungen vorgesehen und - soweit dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der abschließende Wegeausbau soll erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen, sobald der Straßenlanderwerb abgeschlossen ist.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues usw.. Die entstehenden anteiligen Kosten der Stadt betragen schätzungsweise 129.300,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 26. September 1966 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 84.

Münster (Westf), den 27. September 1966
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Umseitige Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 84 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 7. 10. 1966 in der Zeit vom 18. Oktober bis 18. November 1966 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), 21. November 1966

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann